

Artikel 105.¹

[Die Strafe der Confiscation des ganzen Vermögens soll für alle Zeiten abgeschafft sein.

Die an die Stelle tretenden zweckmäßigeren Strafen wird das Gesetz bestimmen.]

Titel X.

Von der Gewähr der Verfassung.

Artikel 106.

Jeder Regierungsnachfolger sichert, bei dem Antritte seiner Regierung, den Ständen die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung in einer Urkunde zu, welche den Ständen zugestellt und in dem ständischen Archive niedergelegt wird.

Artikel 107.²

[Im Falle einer Vormundschaft oder einer andern Verhinderung des Großherzogs an der Selbstausbübung der Regierung, schwört der Verweser, bei dem Antritte der Regentschaft, in einer deshalb zu veranstaltenden Ständeversammlung folgenden Eid:

Ich schwöre, den Staat, in Gemäßheit der Ver-

¹ Vgl. FG. zum RSGB.

² Art. 107 wurde förmlich aufgehoben durch Art. 11 des Gesetzes, die Regentschaft betreffend, vom 26. März 1902 (RBL. S. 79) (vgl. den Abdruck des Gesetzes, siehe oben Anmerkung zu Art. 5). Der dem Art. 107 inhaltlich entsprechende zweite Absatz des Art. 6 des betr. Gesetzes lautet folgendermaßen:

„Der Regent leistet vor der Übernahme der Regentschaft in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern der Stände einen Eid, die Verfassung des Großherzogthums fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.“